

GZ: BMJ-B10.200/0010-I 2/2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Versicherungsrechts-Änderungsgesetzes 2006 (VersRÄG 2006)

Insoweit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Richtlinie 2004/113/EG in Form des neu vorgesehenen Abs. 5 des § 178b VersVG umgesetzt wird einschließlich der vorgesehenen begleitenden Bestimmungen im Rahmen der vorgesehenen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Art. II des Entwurfs) ist gegen den vorliegenden Entwurf nichts einzuwenden.

Gleiches gilt für die in Umsetzung der Richtlinie 2002/83/EG vorgesehenen erweiterten Informationspflichten im Rahmen des Lebensversicherungsrechtes.

Ebenso erscheint es sinnvoll, daß mit dem vorliegenden Entwurf das sog. „Unisex-Prinzip“ lediglich im Bereich der Krankenversicherung umgesetzt wurde.

Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, aus Anlaß der Novellierung des Versicherungsrechtes das **Verbot der Diskriminierung kranker und behinderter Menschen** – dies primär im Rahmen des Krankenversicherungsrechtes – ebenfalls in das vorliegende Gesetzesvorhaben miteinzubeziehen. Der Hinweis auf das mit 1.1.2006 in Kraft getretene Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und die daraus resultierenden Rechte Behinderter im Falle von Diskriminierung erscheint nicht überzeugend. Im besonderen der Verweis auf mögliche Verbandsklagen der Dachorganisationen behinderter Menschen scheint das Problem von der verkehrten Seite aufzuzäumen, nimmt man damit ja de facto in Kauf, bei Stattgebung von derartigen Verbandsklagen der Dachorganisationen behinderter Menschen mit der gegenständlichen Problematik wiederum in Richtung einer allfälligen Novellierung konfrontiert zu sein. Auch die in diesem Zusammenhang in den erläuternden Bemerkungen angesprochene Möglichkeit eines Anspruchs auf Schadenersatz ist in diesem Zusammenhang nicht zu akzeptieren, da wohl einem diskriminierten Behinderten das Kostenrisiko eines derartigen Prozesses nicht zumutbar ist. Die Begründung dafür, daß die Aufnahme eines derartigen Diskriminierungsverbotes im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht notwendig sei, ist also nicht sehr stichhältig. Es spricht vielmehr nichts dagegen, dieses Diskriminierungsverbot kranker und behinderter Menschen im gegenständlichen Gesetzesentwurf explizit mitzuintegrieren.

Ernsthafte Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen betreffend Überwälzung der Verwaltungs- und Vertriebskosten auf den Versicherungsnehmer im hier vorgesehenen neuen Abs. 5 und in dessen Folge Abs. 6 des § 176 VersVG (**Art. I Z 3 des Entwurfs**), wozu nachstehendes ausgeführt wird:

Die vorgesehene Regelung soll verhindern, daß durch die bisherige Art der Überwälzung der Verwaltungs- und Vertriebskosten bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags der sog. „Rückkaufswert“ sich zulasten des Versicherungsnehmers erheblich verringert. In derartigen Fällen vorzeitiger Beendigung des Vertrags würde die vorgesehene Regelung in der vorgesehenen Form im Ergebnis bedeuten, daß der Versicherer zumindest auf einem Teil

der einmaligen Verwaltungs- und Vertriebskosten „sitzen bleiben“ würde. Da nicht davon auszugehen ist, daß von Seiten des jeweiligen Versicherers diese Beträge aus eigener Tasche getragen werden, ist bei einer derartigen Regelung vorprogrammiert, daß diese abschätzbaren Verluste des Versicherers bei der Prämienkalkulation aufgeschlagen werden, also sich die Prämien generell bei gleichbleibender Leistung erhöhen würden. Hierzu kommt, daß ab dem Jahr 2006 wegen der gestiegenen Lebenserwartung die Prämien für Lebensversicherungen generell nicht unwesentlich angehoben wurden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung dieser Prämienleistungen aufgrund der oben dargestellten Umstände ist meines Erachtens nicht vertretbar und würde das Vorsorgeprodukt Lebensversicherung zunehmend unattraktiver gestalten. Auf diesem Umweg würde sohin die private Pensionsvorsorge möglicherweise teilweise für die Bevölkerung unfinanzierbar werden. Im Ergebnis hätte dies zur Folge, daß wiederum von Seiten der „öffentlichen Hand“ bei mangelnder Versorgung eingesprungen werden müßte.

Nicht zuletzt würde eine derartige vorprogrammierte Anhebung der Lebensversicherungsprämien zu Lasten vertragstreuer Versicherungsnehmer gehen, um allfällige Schäden nicht vertragstreuer Versicherungsnehmer abzufangen. Dies erscheint unbillig.

Wien, am 31.1.2006

Dr. Hildegard Hartung
Rechtsanwältin
1170 Wien, Jörgerstraße 20
Tel: 408 98 83 Fax: DW 20

Zonta Club Wien-City

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28